

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, Mag. Christoph Pramhofer
Kolleginnen und Kollegen,

zum Antrag der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer,
Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988
geändert wird (494/A) (Top 14)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag 494/A wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

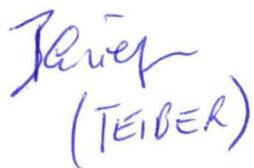
1. Die Novellierungsanordnung lautet „In § 124b wird nach Z 479 folgende Z 480 angefügt:“

2. In § 124b Z 480 (neu) wird die Ziffer „479.“ durch „480.“ ersetzt und nach dem letzten Satz werden folgende Sätze angefügt:

„§ 11 Abs. 1 Z 2 zweiter Halbsatz ist sinngemäß anzuwenden, wenn das Wirtschaftsjahr Monate umfasst, die nicht in den begünstigten Zeitraum fallen. Soweit die auf November und Dezember 2025 entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten den anteiligen Höchstbetrag überschreiten, können diese für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages wahlweise den vorhergehenden Monaten des Wirtschaftsjahres oder den Monaten Jänner bis Dezember 2026 zugerechnet werden.“


(OTTENSLÄGER)


(HOFER)


(KRAINER)


(PRAMHOFER)

Begründung

Zu Z 1 und Z 2 (§ 124b Z 480):

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass wie im Dauerrecht gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 die Aliquotierung des Höchstbetrages auch für die zusätzlich begünstigten Zeiträume gelten soll. Dies wird vor allem die Monate November und Dezember 2025 betreffen.

Soweit Investitionen der Monate November und Dezember 2025 den anteiligen Höchstbetrag (166.667 Euro) überschreiten, soll gewährleistet sein, dass diese wahlweise

- als Investitionen der vorhergehenden Monate dem regulären Investitionsfreibetrag zu Grunde gelegt werden können oder
- in die nachfolgenden Monate des begünstigten Zeitraumes vorgetragen werden können.

Durch eine Verschiebung der Zuordnung reduziert sich im jeweiligen Zeitraum das begünstigungsfähige Investitionsvolumen.

Beispiel 1:

Ein Steuerpflichtiger (Wirtschaftsjahr=Kalenderjahr) investiert im Jahr 2025 in den Monaten Jänner bis Oktober 800.000 Euro und in den Monaten November und Dezember 400.000 Euro (allesamt begünstigte Investitionen). Für die Monate November und Dezember gilt § 11 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 anteilig, sodass insgesamt ein Höchstbetrag von 166.667 Euro für den erhöhten IFB zur Verfügung steht.

Der Steuerpflichtige kann von den verbleibenden 233.333 Euro wahlweise

- *den Monaten Jänner bis Oktober 2025 33.333 Euro und dem Jahr 2026 200.000 Euro zuordnen oder*
- *dem Jahr 2026 die gesamten 233.333 Euro zuordnen.*

Beispiel 2:

Der Einzelunternehmer X hat ein Regelwirtschaftsjahr und investiert in Produktionsanlagen

- in den Monaten Jänner bis Oktober 2025: 200.000 Euro und*
- in den Monaten November und Dezember 2025: 900.000 Euro.*

Für das Jahr 2026 hat X nochmals Investitionen in Höhe von mindestens 400.000 Euro geplant, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind.

Für die Monate November und Dezember 2025 steht insgesamt ein Höchstbetrag von 166.667 Euro für den erhöhten IFB zur Verfügung. Von den Investitionen im November und Dezember 2025 können 733.333 Euro nun den begünstigten Zeiträumen danach (das sind die Monate Jänner bis Dezember 2026) sowie den zum selben Wirtschaftsjahr (=2025) gehörenden Zeiträumen davor (das sind die Monate Jänner bis Oktober 2025) zugeordnet werden.

*Da X für das Jahr 2026 bereits begünstigte Investitionen in Höhe von mindestens 400.000 Euro plant, trägt er Investitionen in Höhe von 600.000 Euro ins Jahr 2026 vor und erhält für diese ebenfalls den erhöhten Prozentsatz für den IFB. Sein IFB im Jahr 2026 beträgt 208.000 Euro (400.000*22%+600.000*20%).*

*Die verbleibenden 133.333 kann X noch im Jahr 2025 in den Monaten Jänner bis Oktober dem regulären IFB zu Grunde legen. Sein IFB im Jahr 2025 beträgt 66.667 Euro (200.000*10%+133.333*10%+166.667*20%).*